

Zu § 29 der SVO:

§ 18

Die Meldefrist beginnt nach Ablauf des ersten Tages der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Fällt der letzte Tag der Meldefrist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endet die Meldefrist am folgenden Werktag. Beginnt eine stationäre Behandlung innerhalb der Meldefrist, so werden Geldleistungen vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt, auch wenn die Meldefrist nicht eingehalten wurde.

Zu § 30 der SVO:

§ 19

Voraussetzung für die Zahlung von Krankengeld, Haus- oder Taschengeld während der Quarantäne ist, daß der Werk tätige infolge der Quarantäne keinen Arbeitsverdienst erzielen kann.

Zu § 31 der SVO:

§ 20

In der 18. bis 20. Krankheitswoche ist

1. bei ambulanter Behandlung durch die Ärzteberatungskommission,
2. bei stationärer Behandlung durch den Leiter der stationären Einrichtung

zu beurteilen, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb der vorgesehenen Fristen zu rechnen ist.

§ 21

Ein neuer Anspruch auf Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist gegeben, wenn

1. nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Krankheit eintritt oder
2. eine Wiedererkrankung an derselben Krankheit nach Ablauf von 13 Wochen nach Beendigung der letzten Arbeitsunfähigkeit eintritt und der Werk tätige während dieser Zeit wieder gearbeitet hat.

Zu § 32 der SVO:

§ 22

(1) Die Entscheidung, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des tuberkulosekranken Werk tätigen zu rechnen ist, trifft die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten oder der Leiter der Tuberkuloseheilstätte, in der sich der tuberkulosekranken Werk tätige befindet. Das gleiche gilt bei Wiedererkrankung an Tuberkulose. Die Erfüllung der im § 21 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen zur Erlangung eines neuen Anspruchs auf Geldleistungen ist bei Wiedererkrankung an Tuberkulose nicht erforderlich, wenn mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

(2) Die Voraussetzungen für die Krankengeldzuschlagszahlung an tuberkulosekranken Werk tätige bei stationärer Behandlung sowie die Höhe der Krankengeldzuschläge sind in der Ersten Durchführungsbestim-

mung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBl. II 1962 S. 13) geregelt.

Zu § 33 der SVO:

§ 23

(1) Ein Arbeitsunfall ist ein plötzliches, von außen einwirkendes, schädigendes Ereignis, das mit der Betriebstätigkeit im ursächlichen Zusammenhang steht und eine Körperschädigung oder den Tod eines Werk tätigen zur Folge hat.

(2) Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit der Tätigkeit im Betrieb zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeitsstelle.

(3) Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle bei einer mit der Tätigkeit im Betrieb zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn es von dem Werk tätigen gestellt wird.

(4) Einem Arbeitsunfall sind Unfälle gleichgestellt, die in der Anlage zur Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123) genannt sind.

§ 24

(1) Die Bestimmungen des § 20 gelten entsprechend für Werk tätige, die infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit arbeitsunfähig sind. «

(2) Wird Krankengeld über die 26. Woche hinaus gezahlt, weil bis zum Ablauf von 52 Wochen mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist, so ist monatlich zu überprüfen, ob die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb dieser Frist zu erwarten ist.

§ 25

Tritt zu einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Erkrankung hinzu, so ist Krankengeld gemäß § 33 der SVO zu zahlen, solange die Arbeitsunfähigkeit wegen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit besteht. Dauert die Arbeitsunfähigkeit wegen der anderen Erkrankung, länger als die Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, so beginnt die Leistungsfrist gemäß § 31 der SVO nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit.

Zu §§ 40 und 41 der SVO:

§ 26

Beschlossene Lohnveränderungen sind:

1. Veränderungen, die in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden;
2. Veränderungen, die auf Anweisung der Leiter der zentralen Organe, der Leiter der Fachabteilungen des Volkswirtschaftsrates oder der Hauptdirektoren der WB im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Einführung der Neuen Technik, zur Sicherung des